

Das Workshop „Grüne Mitte“

Vorbemerkung:

Der hohe naturschutzfachliche Wert der ehemaligen „Parks Range“ und ihres unmittelbaren Umfelds ist spätestens seit etwa 1990 durch eine Vielzahl von Gutachten nachgewiesen. Dennoch ist die naturschutzfachliche Bedeutung dieser halboffenen sehr artenreichen Wiesen-, Weiden und Waldlandschaft wegen ihrer isolierten randstädtischen Lage von den Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden lange Zeit nicht ausreichend wahrgenommen worden. Obwohl die Natur mit weit über einhundert Arten aus der Berliner „roten Liste“ aufwartet, die z. T. auch in Brandenburg und selbst gesamtstaatlich als gefährdet gelten, der Große Feuerfalter, eine prioritäre Art aus Anhang II der FFH-Richtlinie der EU und weitere geschützte Arten nach Anhang IV dieser Richtlinie sowie nach der Vogelschutzrichtlinie der EU hier nachgewiesen sind, übersah man diesen Lebensraum bei der Anmeldung der Berliner Natura 2000 Gebiete.

Sowohl bei dem zwischen der Groth-Gruppe und dem Bezirksamt vereinbarten „letter of intent“ als auch bei dem Abgeordnetenhausbeschluss vom 20. Februar 2014, die beide den Ausweis eines Baugebiets von 39 Hektar zum Ziel haben, verdrängten die jeweiligen Akteure offenbar die naturschutzfachliche Relevanz der Lichterfelder Weide- und Waldlandschaft. Der Grundstückseigentümer Klaus Groth, der in Lichterfelde Süd vor allem „gefühlte Natur“ sehen will, wies den Weg. Der für den Umweltschutz zuständige Staatssekretär Gäbler segnete ihn mit dem ihm bei der Verabschiedung des novellierten Berliner Naturschutzgesetzes im Mai 2013 zugeschriebenen Spruch ab, dass dieses nicht in Lichterfelde Süd gelte.

Schon im derzeit laufenden noch informellen städtebaulichen Verfahren ist das Risiko nicht auszuschließen, dass Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung, externe Gutachter und sonstige Experten angehalten werden, konstruktive Wege aufzuzeigen, um gesetzliche Schutzrechte von Natur und Landschaft und wohl auch Mitwirkungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Grundstückseigentümers und von politischen Verantwortungsträgern zu schmälern.

Artenschutz im Workshop-Verfahren

Im derzeit laufenden Workshop-Verfahren befassen sich vor allem die beiden folgenden Arbeitspapiere mit den im Planungsgebiet vorgefundenen und nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU zu schützenden Arten:

1. Im Verfahren „Grüne Mitte“

„Verfahrensstand (Raumwiderstand: Arten“, Blätter 9 und 11, ohne Datum, Verf.: Fugmann/Janotta (im folgenden 1),

2. im Verfahren Entwicklung eines städtebaulichen Konzepts

„Zwischenbewertung, Arbeitsstand, Amphibien, Reptilien, Brutvögel“ ,vom 4. Juli 2014, Verf.: Planwerkstatt (im folgenden 2).

Arten im Verfahren

Eine Anhang II Art der FFH-Richtlinie der EU

Der **Große Feuerfalter** ist nach 1 nahezu im gesamten Planungsgebiet verbreitet. Als prioritäre Art entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie gilt er als „Schirmart“ für viele weitere im gleichen Lebensraum vorhandenen Arten. Deshalb ist sein Lebensraum prädestiniert, als Natura 2000 Gebiet geschützt zu werden. Die Zwischenbewertung (vgl. vorstehend 2) berücksichtigt den Großen Feuerfalter nicht.

Maßnahmen, die Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten erheblich beeinträchtigen können, sind an die Voraussetzungen von Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie der EU gebunden. Ob der materielle Schutzzweck dieser Vorschrift dadurch unterlaufen werden kann, dass ein eigentlich gebotenes Schutzgebiet nicht eingerichtet wurde, darf man wohl bezweifeln. Bei entsprechend sinngemäßer Anwendung von Art. 6 Abs. 3 und 4 dürfte man in Anbetracht des Umfangs des in Lichterfelde Süd geplanten Bauvorhabens kaum um eine „Verträglichkeitsprüfung“ herumkommen. Zwar kann auch ein negatives Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung übergangen werden, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ gegeben sind. Ein wirtschaftliches Interesse eines privaten Investors wird kaum ein öffentliches Interesse an einem Schutz von Natur und Landschaft priorisieren können.

Ein „zwingender Grund“ könnte hingegen ein öffentliches Interesse an einem Neubau von Wohnungen für den Bedarf der Berliner Bevölkerung sein. Allerdings sollte eine entsprechende Inanspruchnahme des Planungsgebiets durch eine gesamtstädtisch strukturierte Wohnraumentwicklungsplanung unterlegt sein. Der „Stadtentwicklungsplan Wohnen“ als ausschließlich quantitatives Sammelsurium möglicher Wohnungsbaustandorte erfüllt diese Anforderungen nicht. Im Übrigen erscheint zweifelhaft, ob das in Lichterfelde Süd mit einer Wohneigentumsquote von ca. 65 v. H. der Wohnraumversorgung einer Mehrheit der Berliner Bevölkerung dienlich ist.

FFH-Richtlinie Anhang IV Arten

Die **Zauneidechse** ist nach 1 im gesamten Planungsgebiet zu finden. Bei den Eimerfängen ist die Zauneidechse nach 2 vor allem am südlichen und östlichen Rand der entlang der Bahntrasse von der Groth-Gruppe eigenmächtig abgemarkten künftigen Baufläche gefunden worden. Dieser Befund bedarf der Erklärung, die hiermit versucht wird:

1. In der Zeit der Eimerfänge befand sich die Zauneidechse im Lebenszyklus der Paarung und Eiablage. Insofern wanderte diese Population aus ihrem Winterquartier – etwa im Bereich der ehemaligen Geisterstadt – in Bereiche entlang der Bahntrasse ab, die nach ihrer Bodenbeschaffenheit (Sand, Geröll) und aufgrund einer geringen Verschattung für eine Eiablage besonders geeignet scheinen.
2. Die fast fehlenden Fänge weiter in Norden können damit zusammen, dass durch den zeitgleichen Abriss der beiden großen Fabrikationshallen der ehemaligen Sosta Edelstahlröhrenfabrikation dort ein Durchzug von Zauneidechsen stark behindert worden ist.

Die in 2 vorgeschlagene CEF-Maßnahme zum Abfangen von Zauneidechsen im Bereich des entlang der Bahntrasse von der Groth-Gruppe geplanten Baugebiets ist sicherlich nach dem Schlüpfen der jungen Eidechsen sinnvoll. Zuvor wäre aber ein für alle Lebenszyklen von Zauneidechsen unbesetztes und entsprechend vorbereitetes neues Habitat nachzuweisen. Ein entsprechendes Monitoring müsste zudem ergeben auch, dass die Umsiedlung erfolgreich war, bevor in dem geräumten Gebiet mit Bauarbeiten begonnen werden kann. Offen bliebe nach diesem Verfahren, wie mit den in einem künftigen Baugebiet entlang Réaumurstraße/Landweg/Osdorfer Straße behausten Zauneidechsen umgegangen werden soll. Auch diese unterfallen grundsätzlich einem Tötungsverbot wie es die FFH-Richtlinie der EU vorsieht.

Die **Wechselkröte** ist ebenfalls fast im gesamten Planungsgebiet nachgewiesen (1). Wesentliches Laichgewässer soll der sogenannte Reiterpfuhl im Bereich des Holderhofs sein. Ein weiteres potentiell Laichgewässer war mindestens bisher eine dauerfeuchte Stelle im Südwesten des Planungsgebiets, die aber im Bereich der von der Groth-Gruppe angestrebten Bebauung liegt. Nachdem die Beweidung mit Pferden auf Weisung der Groth-Gruppe im Umfeld der Feuchtstelle eingestellt wurde, ist diese zu einer Wildschweinsuhle verkommen und fällt damit als Laichgewässer aus. Offen ist auch der Status eines in einem Gehölz am Ostrand der ehemaligen Geisterstadt versteckten und meines Wissens ganzjährig wasserführenden Pfuhls. Ein Winterquartier der Wechselkröte befindet sich nach Anne Loba unterhalb eines Gebäudes im Bereich des Holderhofs. Weitere Winterquartiere sind meines Wissens nicht bekannt. Eine Verdachtsfläche könnte auf dem Betriebsgrundstück der R + Ralf Kykillus liegen. Das Unternehmen befasst sich bekanntlich mit Kompostierungsarbeiten.

Die Angaben zum **Moorfrosch** weichen in 1 und 2 deutlich voneinander ab. Nach 1 ist der Moorfrosch weiträumig im gesamten Planungsgebiet anzutreffen. Sein Laichgewässer soll der nördliche der beiden an der Bahntrasse vorhandenen Teiche sein. In welchem Umfang wegen des bereits genannten Hallenabrisses in diesem Jahr überhaupt Moorfrösche dieses Laichgewässers erreichen, muss offen bleiben. Nach 2 soll der Moorfrosch hingegen allein in der licht bewaldeten Fläche im Südwesten des Plangebietes zu finden sein. Sein Laichgewässer soll der südliche der beiden Teiche an der Bahntrasse sein. Die in 2 empfohlene CEF-Maßnahme für Amphibien (welche, wohin) beschränkt sich auf ein eventuelles Baugebiet entlang der Bahntrasse. Wegen der ganz erheblichen Differenzen zwischen 1 und 2 sollten die sicherlich vorhandenen Protokolle über die Fangaktion (wo wurde gesucht und was wurde wann und wo gefangen) offen gelegt werden. Zum Winterquartier des Moorfroschs ist nichts Näheres bekannt.

Die **Knoblauchkröte** ist nachtaktiv und gräbt in der Regel tagsüber ein. Insoweit ist sie möglicher Weise nicht leicht nachweisbar. Nach 1 soll die Knoblauchkröte in zwei getrennten im Nordwesten und Südwesten des Planungsgebietes vorkommen. Diese Flächen sind weitgehend von der Groth-Gruppe für eine Bebauung vorgesehen. Nach 2 befindet sich der Lebensraum dieser Amphibienart mittig im Süden des Planungsraums und damit in einer künftigen „Grünen Mitte“. Angaben über Laichgewässer und Überwinterungsquartiere gibt es nicht. Ob Befunde aus der Eimerfangaktion vorliegen, ist nicht bekannt. Die Knoblauchkröte ist damit in Lichterfelde Süd vom Verschwinden bedroht, bevor sichere

Daten über ihren Lebensraum vorliegen und Maßnahmen zur Bestandssicherung eingeleitet werden können.

Die Fledermausarten **Großer Abendsegler**, **Zwergfledermaus** und **Breitflügel-Fledermaus** sind nach der Naturschutzfachlich-landschaftsplanerischen Untersuchung von Becker und anderen von 2010 im Planungsraum nachgewiesen. Die Art **Braunes Langohr** wird ebenfalls hier vermutet. Diese Fledermausarten nutzen das Planungsgebiet als Jagdrevier. Becker und andere hatten auch eine Reihe von Altbäumen festgestellt, die eine Eignung als Sommerquartiere und Wochenstuben aufwiesen. Die Altbäume stehen zum Teil in dem von der Groth-Gruppe beanspruchten Baugebiet. Ein Winterquartier befindet sich in einem sogenannten Fledermauskeller im nahen Osdorfer Wäldchen. Ob es weitere Winterquartiere im Umfeld gibt, ist nicht bekannt. Für einzelne Fledermausarten wie die Zwergfledermaus und die vermutete Braunes Langohr bildet das Untersuchungsgebiet „einen wichtigen Teil ihrer Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätte“ (vgl. Naturschutz- und Landschaftsentwicklungsstudie von Fugmann/Janotta vom Dezember 2012, Kapitel Säugetiere, Blatt 25). Veranlasst durch die Groth-Gruppe sind 2013/2014 mehrere leerstehende Gebäude im Planungsgebiet abgetragen worden. Vorherige Untersuchungen, ob diese Baulichkeiten etwa Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten von Fledermäusen waren, sind nicht bekannt. Die im Workshop-Verfahren vorgelegten Materialien enthalten keine Angaben über Fledermausarten. Im Planungsgebiet liegende Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten von Fledermäusen müssen erhalten bleiben und geschützt werden.

Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Dem Verfasser sind die folgenden Arten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU bekannt: **Neuntöter**, **Heidelerche** und **Gartenbaumläufer**. Von älteren Anwohnern wird von einem großen Bestand an **Rebhühnern** im Waldgebiet im Nordosten des Planungsgebiets berichtet, der aber offenbar ganz verschwunden ist.

Der **Neuntöter** ist sehr zahlreich im gesamten Planungsgebiet als Brutvogel aktiv (1). Ob die in 2 vorgeschlagene CEF-Maßnahme, durch Anpflanzen von Dornensträuchern im Bereich einer zukünftigen „Grünen Mitte“ ein sinnvolles Vorhaben ist, um einen nahezu einmalig großen Bestand an Neuntöttern zu erhalten, müssen unabhängige Vogelschutzexperten beurteilen.

Die Brutreviere der **Heidelerche** (1, 2) erscheinen durch Wohnungsbau entlang der Osdorfer Straße gefährdet. Gleiches gilt auch für dort bestehende Landschaftsbilder nach Anhang I der FFH-Richtlinie der EU.

Der **Gartenbaumläufer** ist wohl in nur sehr geringer Zahl im Südwesten des Planungsgebiets anzutreffen. Ob diese Art durch die geplante Bebauung gefährdet wird, bliebe zu untersuchen. Der Gartenbaumläufer erscheint nicht in den Materialien, die im Workshop-Verfahren bisher vorgelegt wurden.

Schlussbemerkung

Zweck dieser Stellungnahme soll es sein, im Aktionsbündnis aber auch im Kontakt mit Naturschutzverbänden, Politikern und Behörden einen Diskurs anzustoßen, welche Zukunft im Planungsgebiet vorgefundene europarechtlich streng geschützte Arten haben sollen. Der

Verfasser ist sich des Risikos bewusst, dass es etwa von ihm übersehene Pflanzen- und Insektenarten im Planungsgebiet gibt, die ebenfalls europarechtlich streng geschützt sind. Ein Überblick über Arten, die nach innerstaatlichen Regularien geschützt, würde den Rahmen dieser Stellungnahme bei weitem sprengen. Interessierten bietet aber die sehr verdienstvolle Studie von Fugmann/Janotta vom Dezember 2012 einen sicherlich erschöpfenden Überblick.

Gerhard Niebergall